

Unser Geld und die Klimakrise

So wird der Schweizer Finanzplatz klimafreundlich

Eine Empfehlung von Greenpeace Schweiz, Mai 2020

Verantwortung des Schweizer Finanzplatzes

Der Schweizer Finanzplatz spielt als einer der grössten Finanzplätze der Welt eine wichtige Rolle für die Bekämpfung der Klimakrise. X-Billionen von Franken fliessen über ihn als Fremd- oder Eigenkapital in die weltweite Wirtschaft und verursachen durch die wirtschaftlichen Aktivitäten, die sie finanzieren, ein vielfaches der Treibhausgase, welche die Schweiz im Inland ausstösst¹. Diese Finanzierungen leisten im Moment einer globalen Erwärmung von 4 – 6 Grad Celsius² Vorschub, anstatt der 1,5 Grad Celsius³, auf die sich die Schweiz mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat.

Alleine durch die Finanzierung der internationalen Kohle-, Öl- und Gasbranche wurden von den zwei

Grossbanken UBS und CS in jedem einzelnen der letzten vier Jahre mehr Emissionen mitverantwortet, als innerhalb der Schweizer Landesgrenzen insgesamt ausgestossen wurden, wie der aktuelle Report [«Klimaschädliche Geschäfte»](#) von Greenpeace zeigt.

Wenn wir die Pariser Klimaziele erreichen wollen, dann müssen auch die Finanzakteure (allen voran die Banken, Versicherungen und Investoren) auf dem Schweizer Finanzplatz ihren Anteil dazu beitragen. Sie müssen ihre Investitionen und Fremdfinanzierungen aus klimaschädlichen Projekten und Unternehmen abziehen und in klimaneutrale sowie klimapositive Aktivitäten umleiten, sodass sie ein Klimawandel-Szenario von maximal 1,5°C unterstützen.

**Markierungen im Wald:
Die Erdölindustrie sucht nach
unterirdischen Ressourcen in
Alberta, Kanada.**
© Greenpeace/Ian Willms



1 Gemäss einer Hochrechnung der Klima-Allianz im [Klima-Masterplan](#), aufgrund der Daten des BAFU

2 [Klimaverträglichkeitstest des BAFU](#), 2017

3 Aufgrund der Empfehlungen des Weltklimarats im Rahmen des 2018 veröffentlichten [1,5 Grad Spezial-Berichts](#), fokussieren wir im Folgenden bei der Einhaltung des Übereinkommens von Paris auf die Anforderungen an das 1,5°C-Ziel.

Massnahmen für die Neuausrichtung des Schweizer Finanzplatzes

Damit der Schweizer Finanzplatz von einem Teil des Problems zu einem Teil der Lösung wird, müssen die nachfolgend beschriebenen Massnahmen ergriffen werden.
(Nach Dringlichkeit geordnet)

Sofortiger Ausstieg aus extrem schädlichen Brennstoffen

Ein sofortiger Finanzierungsstopp für die Neuerschliessung von Reserven und die Förderung besonders klimaschädlicher fossiler Brennstoffe (Bspw. Kohle, Öl aus Teersanden und Fracking) ist unerlässlich für die Erreichung der Klimaziele.⁴ Für diese Art von Brennstoffen gibt es keine Berechtigung, da insgesamt jetzt schon mehr Brennstoffreserven vorliegen, als jemals verbrannt werden dürfen, wenn wir ein 1,5°C-Szenario einhalten wollen. Falls Schweizer Finanzakteure nicht freiwillig darauf verzichten, diese besonders klimaschädlichen Geschäfte zu finanzieren, müssen sie durch die Politik auf Grundlage der Klimaziele verboten werden.

Sukzessiver Ausstieg aus allen fossilen Brennstoffen

Unternehmen, die in der Produktion und in der Bereitstellung von fossilen Brennstoffen tätig sind, dürfen durch Schweizer Finanzakteure nur noch mit Fremd- oder Eigenkapital finanziert werden, wenn diese Unternehmen sich zu einer mit den Pariser Klimazielen vereinbaren Transformation ihres Geschäftsmodells verpflichten und aufzeigen, dass sie dieses Ziel rechtzeitig erreichen können. Es ist die Aufgabe der Finanzakteure, das für die Transformation erforderliche Kapital zur Verfügung zu stellen, die Fortschritte dieser Unternehmen auf ihrem Transformationspfad jährlich zu überprüfen und im Falle ausbleibender oder unzureichender Erfolge die Finanzierung sofort einzustellen.



Duvha-Kohleminen in
Südafrika.
© Greenpeace/
Ruth Sacco

⁴ Es muss sichergestellt werden, dass auch projekt-ungebundene Unternehmensfinanzierungen nicht für die Finanzierung solcher Projekte verwendet werden.

Transformation zur Finanzierung einer 1,5 Grad Wirtschaft

Damit der Schweizer Finanzsektor mittelfristig gesamtwirtschaftlich eine mit den Klimazielen kompatible Weltwirtschaft finanzieren kann, erachten wir folgende Massnahmen als zielführend:

1. *Definition einer klimafreundlichen Wirtschaft und Berichterstattung über die Klimawirkung derer Aktivitäten*

Die Umlenkung von Kapital in eine klimaneutrale Weltwirtschaft bedingt, dass diese Wirtschaft und ihre Aktivitäten definiert sind und die Wirkungen dieser Aktivitäten auf das Klima ausgewiesen werden. Dazu müssen vom Staat in Zusammenarbeit mit Akteuren aus der Wirtschaft, der Finanzbranche der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft folgende Informations- und Referenzgrundlagen erarbeitet werden.

A. Definition eines 1,5 Grad Szenarios der Weltwirtschaft

Dieses Szenario dient als Referenz und beschreibt die für die Begrenzung des Klimawandels auf maximal 1,5°C notwendigen technologischen Entwicklungen und Transformationen in allen relevanten Branchen der globalen Wirtschaft mit Perspektive bis 2050.⁵

B. Taxonomie von Aktivitäten:

Eine Taxonomie, die sich an obigem Szenario orientiert, definiert die klimaschädlichen sowie klimafreundlichen wirtschaftlichen Aktivitäten und bildet die Grundlage für Finanzierungsentscheidungen. Die Definition kann von Branchenverbänden in Zusammenarbeit mit dem BAFU, dem Finanzdepartement und Umweltorganisationen erarbeitet werden und auf der EU-Taxonomie⁶ aufsetzen.⁷

C. Berichterstattung über Klimawirkung

Wirtschaftsakteure (insb. aus der Realwirtschaft) werden verpflichtet, gegenüber Finanzakteuren die Klimawirkung ihrer Aktivitäten und damit der Investitionen und Finanzierungen in diese Aktivitäten auszuweisen. Dies muss in einer globalisierten Real- und Finanzwirtschaft in einem international harmonisierten Framework geschehen (z. B. gemäss den Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures TCFD).

2. *Verpflichtung aller Finanzakteure zu einem klimafreundlichen Geschäftsmodell*

Der Bundesrat definiert anschliessend in einem ersten Schritt mit den institutionellen Finanzakteuren Zielvorgaben, die ihre Geschäftsaktivitäten in Einklang mit dem 1,5° C-Szenario bringen. Dies betrifft vor allem die Scope-3-Emissionen, die mit ihren Investment- und Finanzierungsportfolios in Zusammenhang stehen. Die Vermögensverwalter werden zudem in die Pflicht genommen, alles rechtlich Mögliche zu unternehmen, um die verwalteten Kundengelder ebenfalls nach diesem Szenario auszurichten. In einem späteren Schritt werden die Vorgaben auch auf private Finanzmarktakteure ausgeweitet.

A. Die Finanzakteure müssen den Status-Quo der Klimawirkung ihrer Geschäftsaktivitäten ermitteln und einen mit dem 1,5°C-Szenario kompatiblen Transformationspfad für ihr Geschäftsmodell definieren.

5. Das Szenario sollte auf wissenschaftlichen Grundlagen zum verbleibenden CO₂-Budget (siehe zur Methodik z. B. <https://www.ipcc.ch/sr15/>) basieren und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten, Kosten und historischen Verantwortlichkeiten Emissionsreduktionsziele für Länder und einzelne Branche definieren. Für die nächsten 5 Jahre sollten die prognostizierten Entwicklungen des Szenarios bindend sein. Regelmäßige Neubewertungen (z. B. alle 5 Jahre) der erreichten Emissionsreduktionserfolge und der dann verfügbaren technischen Möglichkeiten stellen sicher, dass die Transformation effizient und effektiv verläuft.

6. Zur EU-Taxonomie siehe https://ec.europa.eu/knowledge4policy/publication/sustainable-finance-teg-final-report-eu-taxonomy_en

7. Die in der Taxonomie vorgenommene Charakterisierung von Aktivitäten als „grün“, „grau“ oder „braun“ muss sich klar an den Erfordernissen des 1,5°C-Szenarios orientieren. Auch andere Nachhaltigkeitsziele müssen bei der Bewertung von Aktivitäten Berücksichtigung finden und die Taxonomie muss als dynamisches Konstrukt verstanden werden, das in Einklang mit den Szenarien einer regelmässigen Aktualisierung bedarf.

B. Die Finanzmarktakteure berichten jährlich und öffentlich über die Entwicklung der Klimawirkung ihrer Geschäftsaktivitäten (inkl. der verwalteten Kundengelder) und weisen die Fortschritte gemessen an den Erfordernissen eines 1,5°C-kompatiblen Transformationspfades aus.⁸ Die Akteure müssen sicherstellen, dass sie mindestens im 3-Jahresschnitt diese Anforderungen erreichen.

C. Sie weisen gegenüber einzelnen Kunden und Versicherten die Klimawirkung derer Portfolios aus und bieten ihnen aktiv 1,5°C-kompatible nachhaltige Finanzprodukte bzw. Anlagelösungen an.

D. Werden die Zielvorgaben des Bundes nicht erfüllt, so werden mittels entsprechenden Abgaben nach dem Prinzip der Kostenwahrheit die zu hohen Emissionen finanziell belastet.

Um den Finanzsektor auf seinem Transformationspfad zu unterstützen, setzt der Bundesrat und die Regulierungsbehörden folgende weiteren Massnahmen in Kraft.

3. Risiko- und Kostenwahrheit herstellen

-> **Die Finanzierungen** von klimaschädlichen Aktivitäten werden mit höheren Eigenkapitalanforderungen erschwert.⁹ Damit werden gleichzeitig auch die Transitionsrisiken adressiert, welche die Unternehmen und den Finanzplatz mit diesen Anlagen eingehen.

-> **Gewinne aus** klimaschädlichen Finanzierungen werden sukzessive mit einer Lenkungsabgaben belastet, welche sich an den externalisierten Kosten orientiert, die diese Anlagen für die Allgemeinheit verursachen.

4. Förderung von nachhaltigen Finanzierungen

Bund und Kantone fördern die Finanzierung von klimaneutralen und klimapositiven Pionierprojekten, indem sie die Finanzakteure mit einem Expertenpool in der Risikobewertung der Projekte unterstützen (Technical Assisting) und mit Bürgschaften einen Teil des Ausfallrisikos übernehmen.

5. Strengere Anlagerichtlinien für öffentliche Finanzakteure

Um die Transformation anzuschieben, müssen öffentliche und halböffentliche Organisationen mit relevanten Anlagevolumen eine Vorreiterfunktion einnehmen. Namentlich der AHV-Fonds, die SUVA, die Pensionskassen (obligatorische Vorsorge), die Ausgleichskasse, die Post

und die SBB, sowie die Kantonalbanken und nicht zuletzt und im Besonderen die Nationalbank müssen durch die Politik als erste durch strenge Anlage-Richtlinien dazu verpflichtet werden, Investitionen in klimaneutrale und klimapositive Wirtschaftsaktivitäten zu tätigen und Kapital aus nicht nachhaltigen Anlagen abzuziehen. Gerade diese Investoren sind auf Grund der Herkunft des verwalteten Kapitals und dem Zweck ihrer Tätigkeiten in besonderem Masse dem öffentlichen Wohl verpflichtet. Sie müssen deshalb als "first Movers" vorangehen und die richtigen Wege bahnen.

6. Offenlegung von Klimarisiken

Die finanziellen Klimarisiken, welche die Finanzakteure mit ihren Finanzierungen eingehen (Physische Risiken und Transitionsrisiken), müssen regelmässig ermittelt und offen gelegt werden. Dazu gehören regelmässige Stresstests in einem 1,5° C -Szenario. Die Regulierungsbehörden erlassen die dazu notwendigen Empfehlungen und Reglemente. Die Methodik zur Ermittlung der Risiken wird offen gelegt.

⁸ Gemäss [Berechnungen der UNEP für die weltweite Transition](#) zur Einhaltung eines 1,5°C-Szenarios, müssen die Klimawirkungen der Geschäftsaktivitäten 2020 bis 2030 jedes Jahr um mindestens 7.6% pro Jahr abnehmen.

⁹ Einerseits werden klimaschädliche Finanzierungen auf diese Weise unwirtschaftlicher und andererseits berücksichtigen die höheren Eigenkapitalanforderungen den Umstand, dass diese Finanzierungen auch einem deutlich höheren Transformationsrisiko unterliegen.